

1. Allgemeines

Die Hausgärten bilden einen Teil des Mietobjekts. Sie unterstehen somit sinngemäss den gleichen Vertragsbestimmungen wie das Haus oder die Wohnung. Die Gärten sollen sich harmonisch in die Wohnsiedlung einfügen. Zu diesem Zweck müssen Beete, Anlagen, Wege etc. sauber, gepflegt und unterhalten sein. Das Abstellen von Fahrzeugen, Sportgeräten, Hausrat und dergleichen im Garten ist untersagt.

2. Pflanzungen der Genossenschaft

Diese werden durch die Genossenschaft betreut und dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Das regelmässige Jäten der Innenseite des Heckenbodens ist jedoch Sache der Mietenden.

3. Eigenpflanzungen von Mieter*innen

Über Zwergbäume, Sträucher, Hecken und andere grössere Pflanzungen, die Mieter*innen selber pflanzen wollen, haben sie sich vorgängig mit der Genossenschaft zu verständigen. Dabei sind Abstände von mindestens 1 m zur nachbarlichen Grenze und von mindestens 2 m zu den Wegen und Häusern zu wahren. Die Höhe der Pflanzung darf 2 m nicht überschreiten. Das Schneiden der eigenen Pflanzungen ist Sache der Mieter*innen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses sind die Mieter*innen berechtigt, nach Absprache mit der Verwaltung, eigene Pflanzen mitzunehmen. Die freiwerdende Fläche ist durch die Mieter*innen wieder herzurichten. Für zurückgelassene Gewächse wird keine Vergütung ausgerichtet.

4. Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen

ist bei sachgemässen Unterhalt durch die Mieter*innen auf Zusehen hin erlaubt. Der Standort ist vorgängig mit der Verwaltung zu vereinbaren; Der Abstand zu den Gebäuden hat mindestens 5 m zu betragen. Über gemeinsames Kompostieren einigen sich die Mieter*innen selbst.

5. Bauten, Installationen und andere Einrichtungen

Diese bedürfen der vorgängigen Bewilligung des Vorstandes. Die Gesuche sind schriftlich und mit einer Skizze einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, erteilte Bewilligungen jederzeit, namentlich bei Beendigung des Mietverhältnisses, aufzuheben und zu Lasten der Mieter*innen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Weitergehende Einschränkungen durch baurechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

6. Bestehende Bauten und Pflanzungen

Bauten und Pflanzungen, die nicht ins Siedlungsbild passen oder die verlangten Abstände und Höhen nicht wahren, können vom Vorstand jederzeit abgesprochen werden und sind von den verantwortlichen Mieter*innen auf eigene Kosten zu entfernen.

Diese Gartenordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gartenordnung. Ihre Missachtung berechtigt die Vermieterin, nach erfolgloser Mahnung Ziffer 12 der Allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.